

## **Entschließungsantrag**

**der Fraktion der SPD**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 17/11632, 17/12037, 17/12123 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts (Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz – GemEntBG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das demokratische Engagement der Bürgerinnen und Bürger ist ein entscheidender Erfolgsfaktor für das Funktionieren von Demokratie. Die Bürgergesellschaft ist Ort gesellschaftlicher Integration im Sinne von Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger am politischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben. Bürgerschaftliches Engagement und die Verantwortung der Bürger und Bürgerinnen füreinander schaffen gesellschaftlichen Zusammenhalt; der Staat allein kann dies nicht leisten.

Bürgerschaftliches Engagement ist durch Freiwilligkeit, Uneigennützigkeit und Gemeinwohlorientierung charakterisiert. Es hat viele Gesichter: Die Mitwirkung in Selbsthilfegruppen und politische Partizipation gehören ebenso dazu wie das klassische Ehrenamt und das Stiften und Spenden von Geld. Ob in der Schule, in der Kindertageseinrichtung und in Elterninitiativen, im Sport- und Musikverein, in der Kultur, in der Arbeit mit Jugendlichen wie Senioren, in Hospizen oder Pflegeheimen, in Jugendorganisationen, in Bürgervereinen, Stadtteilinitiativen oder in der Lokalen Agenda, in Umweltprojekten, bei der Feuerwehr und dem Deutschen Roten Kreuz bis hin zu Kirchengemeinderäten, Gewerkschaften oder Parteien – über 23 Millionen Bürgerinnen und Bürger engagieren sich in unserer Gesellschaft auf vielfältige Art. Nicht zuletzt bringt bürgerschaftliches Engagement Kritik an den bestehenden Verhältnissen zum Ausdruck und stößt auf diese Weise gesellschaftliche Lern- und Wandlungsprozesse an.

Die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements ist eine wichtige Aufgabe des Staates. Erforderlich sind dazu Strategien der Ermöglichung von bürgerschaftlichem Engagement. Der Staat muss Rahmenbedingungen für eine eigenverantwortliche Übernahme gesellschaftlicher Aufgaben durch die Bürgerinnen und Bürger verbessern. Die rechtliche Absicherung einzelner engagierter Personen und die Bereitstellung finanzieller Mittel reichen dazu nicht aus. Über diese Maßnahmen hinaus müssen vor allem geeignete institutionelle Rahmenbedingungen geschaffen werden, die Beteiligung und neue Formen der Partizipation zulassen und unterstützen. Die Förderung bürgerschaftlichen Engagements ist daher vor allem eine Querschnitts- und Vernetzungsaufgabe.

Der Deutsche Bundestag hat im Jahr 1999 die Enquete-Kommission „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“ eingesetzt. Diese Kommission legte im Jahr 2002 Handlungsempfehlungen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements vor. Diese Empfehlungen wurden seitdem Schritt für Schritt durch parlamentarische Initiativen umgesetzt. Insbesondere durch das unter dem Titel „Hilfen für Helfer“ bekannt gewordene Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements (BGBl. I 2007, 2332 ff.) wurde das Gemeinnützigkeits-, Spenden- und Stiftungsrecht reformiert. Es wurde die Übungsleiterpauschale angehoben, ein Freibetrag für ehrenamtlich Engagierte eingeführt und die Spendenhöchstsätze vereinheitlicht. Mit dem Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen (BGBl. I 2009, 316 ff.) wurden zivilrechtliche Haftungsbegrenzungen für ehrenamtliche Vorstände von Vereinen und Stiftungen beschlossen, um diese von unkalkulierbaren Risiken zu befreien. Der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf zur Stärkung des Ehrenamts verbessert erneut die individuellen Anreize für bürgerschaftliches Engagement, indem er u. a. die Übungsleiterpauschale und den Freibetrag für ehrenamtlich Engagierte nochmals erhöht und die Abzugsfähigkeit für Spenden in den Vermögensgrundstock von Stiftungen verbessert.

Trotz einer Reihe begrüßenswerter und sinnvoller Einzelmaßnahmen bleibt der Gesetzentwurf hinter den Anforderungen an eine Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements zurück. Dies liegt an einem verengten Verständnis des bürgerschaftlichen Engagements. Daneben ist vor allem die Beschränkung auf individuelle Anreize problematisch. Aus der Begründung des Gesetzentwurfs geht hervor, dass die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP im bürgerschaftlichen Engagement vor allem einen Ersatz für staatliches Handeln sehen. Bürgerschaftliches Engagement droht auf diese Weise zu einem Lückenbüßer zu werden. Die mit dem bürgerschaftlichen Engagement verbundene gesellschaftliche und politische Partizipation tritt bei einem solchen Verständnis in den Hintergrund. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass sich die Maßnahmen auf individuelle Anreize beschränken und jegliche Maßnahmen zur Stärkung der bürgerschaftlichen Organisationen und ihrer Vernetzung untereinander ausbleiben.

Der größte Reformbedarf besteht nach wie vor in der Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement. Das geltende Gemeinnützigkeitsrecht entspricht nicht mehr den gewandelten Zielsetzungen und den komplexeren organisatorischen Erfordernissen gemeinnütziger Organisationen. Notwendig ist deshalb eine umfassende Überarbeitung des Katalogs der gemeinnützigen Zwecke in der Abgabenordnung. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements muss als eigenständiger gemeinnütziger Zweck anerkannt werden. Der Zugang für Freiwilligenagenturen, Selbsthilfegruppen und engagementfördernden Netzwerken zum Gemeinnützigkeitsstatus muss ermöglicht werden. Das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht darf keine Hindernisse für eine effektive Verwendung von Spenden bieten. So muss es etwa Mittelbeschaffungsinstitutionen (insbesondere Förderstiftungen, gemeinnützigen Vereinen) erleichtert werden, ihre Mittel an andere gemeinnützige Organisationen, die dieselben Zwecke verfolgen, weiterzuleiten. Erforderlich ist ferner eine Anpassung der Regelungen für die wirtschaftliche Tätigkeit von Vereinen an die aktuellen Gegebenheiten. Überfällig ist insbesondere eine Aufnahme zusätzlicher Tätigkeiten in die Zweckbetriebsdefinition, wie Mahlzeitendienste, Hausnotrufdienste, Einrichtungen des betreuten Wohnens und Behindertenfahrdienste. Gemeinnützige Vereine und Organisationen müssen schließlich bei ihrer Tätigkeit von bürokratischen Lasten befreit werden. Durch eine regelmäßige Anpassung von Steuerfreibeträgen und Zweckbetriebsgrenzen müssen sie von Nachweispflichten und Erklärungsaufwand entlastet werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen,

- der die vorrangige Zielsetzung verfolgt, die strukturellen Rahmenbedingungen für das bürgerschaftliche Engagement zu verbessern;
- der von einem umfassenden Begriff des bürgerschaftlichen Engagements ausgeht, der über das klassische Ehrenamt hinaus auch die Aspekte der Selbstorganisation, der politischen Teilhabe und der Partizipation umfasst;
- der eine Überarbeitung des Katalogs der gemeinnützigen Zwecke in der Abgabenordnung vorsieht und dabei die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements als eigenständigen gemeinnützigen Zweck anerkennt;
- der für Mittelbeschaffungsinstitutionen die Weitergabe von Mitteln an andere gemeinnützige Organisationen mit derselben Zwecksetzung erleichtert;
- der eine Anpassung der Zweckbetriebsdefinition an die aktuellen Gegebenheiten vornimmt und
- der gemeinnützige Organisationen von Nachweispflichten und Erklärungsaufwand entlastet.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung darüber hinaus auf, eine Evaluation der seit dem Jahr 2007 in Kraft getretenen Maßnahmen zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vorzunehmen, insbesondere der Anhebungen der Übungsleiterpauschale und der Einführung des Freibetrags für ehrenamtlich Tätige.

Berlin, den 29. Januar 2013

**Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion**

